

Steuern sparen im Ehrenamt

Ehrenamt. Ohne bürgerliches Engagement geht kaum noch etwas in Deutschland. Das hat jetzt auch Finanzminister Peer Steinbrück festgestellt und unter dem Stichwort „Hilfen für Helfer“ zahlreiche steuerliche Erleichterungen auf den Weg gebracht – die meisten sogar rückwirkend für 2007.

In Deutschland sind 23 Millionen Menschen ehrenamtlich tätig. In über 600.000 eingetragenen Vereinen werden sportliche und kulturelle Werte hochgehalten, der Umweltschutz und die Wissenschaft vorangebracht oder tatkräftig soziale und mildtätige Zwecke gefördert. „Ohne ehrenamtliches Engagement würde unsere Gesellschaft längst nicht mehr funktionieren“, heißt es dazu in aller Deutlichkeit aus dem Bundesfinanzministerium. Und dessen Hausherr Peer Steinbrück legte kürzlich noch eins drauf: „Die Frauen und Männer, die sich ehrenamtlich engagieren, geben unserer Gesellschaft auf sehr unterschiedliche Weise und an sehr unterschiedlichen Stellen ein menschlicheres Gesicht. Sie sind die wahren Helden des Alltags.“

500 Millionen aus dem Steuersäckel

Diesmal jedoch beließ es der Finanzminister, der sich auch schon als Ministerpräsident von Nordrhein-Westfalen immer wieder für die höhere Wertschätzung des Ehrenamts eingesetzt hat, nicht bei warmen Worten: Knapp 500 Millionen Euro umfasst der warme Geldregen aus dem Steuersäckel, mit dem der Staat den Einsatz fürs Gemeinwohl zusätzlich belohnen will. Besonders erfreulich: Fast alle Regelungen, die im „Gesetz zur weiteren Stärkung des

bürgerschaftlichen Engagements“ festgeschrieben sind, gelten rückwirkend ab 1. Januar 2007 – also bereits für die aktuelle Steuererklärung.

Bis zuletzt hatten Lobbyverbände und Politiker quer über Parteigrenzen hinweg um einzelne Details gestritten, nach langem hin und her zog dann Ende September der Bundesrat einen Schlussstrich. Ursprünglich hatte das Finanzministerium vorgesehen, den Ehrenamtlichen im mildtätigen Bereich 300 Euro pro Jahr von ihrer Steuerschuld zu erlassen, also jene Frauen und Männer zu entlasten, die hilfsbedürftige alte, kranke oder behinderte Menschen betreuen. Das jedoch war den Parlamentariern zu wenig. Nach dem im Juli und September von Bundestag und Bundesrat verabschiedeten Gesetz können nun alle, die sich ehrenamtlich im mildtätigen, im gemeinnützigen oder im kirchlichen Bereich engagieren, einen Steuerfreibetrag von 500 Euro im Jahr geltend machen.

Kritik aus den Vereinen

Was in den Reihen vieler kleiner Vereine jedoch herbe Kritik hervorrief: Steuerliche Vergünstigungen kann nur derjenige in Anspruch nehmen, der aus seinem ehrenamtlichen Engagement auch tatsächlich Einnah-

men erzielt. Und das ist eine kleine Minderheit – zumindest bislang (siehe Kasten „Die gute Tat, die Steuern spart“). Denn in den Satzungen vieler eingetragener Vereine findet sich eine Regelung, die eine Vergütung des Vorstands ausschließt. „Die Vorstandstätigkeit wird ehrenamtlich ausgeführt“, heißt es dort beispielsweise. Ist dies der Fall, muss erst die Mitgliederversammlung eine Satzungsänderung beschließen. Beispielsweise könnte dort ein Hinweis aufgenommen werden, wonach „eine angemessene Aufwandsentschädigung“ gezahlt werden kann.

Dass es auch anders geht und selbst die Politik mittlerweile einiges an Fantasie entwickelt um das ehrenamtliche Engagement nicht nur durch steuerliche Vergünstigungen zu unterstützen, zeigt das Beispiel Freistaat Sachsen: Über das dortige Förderprogramm „Wir für Sachsen“ werden auf Antrag bis zu 40 Euro pro Monat aus der Landeskasse an Ehrenamtliche ausgeschüttet, die in den Bereichen Soziales, Umwelt, Kultur und Sport tätig sind. „Mit der Aufwandsentschädigung sollen Fahrt-, Porto-, Telefon- und Kopierkosten sowie Aufwendungen für Büromaterialien oder ähnliche Ausgaben der freiwillig Engagierten abgedeckt werden“, heißt es hierzu in den sächsischen Förderrichtlinien. ■



Höherer Freibetrag für Übungsleiter

Steuerlich bessergestellt sind rückwirkend zum Januar 2007 auch alle, die über das reine Ehrenamt hinaus nebenberuflich für eine gute Sache aktiv sind. Der sogenannte Übungsleiterfreibetrag wurde von bisher 1848 Euro auf nun 2100 Euro pro Jahr angehoben. Bis zu dieser Höhe können nebenberufliche Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder Betreuer ihre Honorare steuerfrei verbuchen. Analog gilt diese Regelung auch für künstlerische und

pflegerische Tätigkeiten, also beispielsweise für nebenberufliche Kirchenmusiker oder freiwillige Helfer im Behindertenheim. Voraussetzung dabei ist, dass die nebenberufliche Tätigkeit für eine gemeinnützige Organisation erbracht wird – neben Vereinen und kirchlichen Trägern gehören hierzu auch öffentlich-rechtliche Institutionen wie Städte und Gemeinden, Schulen oder Volkshochschulen.

Die gute Tat, die Steuern spart

Ein Steuerfreibetrag für alle ehrenamtlich Engagierten: Das klingt zunächst verlockend, hat jedoch einen entscheidenden Haken. Die überwiegende Mehrheit aller Engagierten im Land erbringt ihre Leistung derzeit nur für ein „Dankeschön“ bei der Jahresfeier, also völlig ohne jede Bezahlung. Der neue Steuerfreibetrag für Einnahmen bis zu 500 Euro pro Jahr läuft bei ihnen also ins Leere – zumindest, wenn nicht rechtzeitig reagiert wird.

Findige Vorstände jedoch können kurzfristig einen Weg finden, um den besonders engagierten Mitgliedern aus ihren Reihen für die große Mühe eine kleine Entschädigung von maximal 500 Euro pro Jahr zu überweisen, richtigerweise deklariert als „Jahresaufwandspauschale“. Die so Bedachten müs-

sen das steuerfrei kassierte Geld ja nicht unbedingt für sich behalten. Sie könnten „ihrem“ Verein beispielsweise im Gegenzug eine Spende in ähnlicher Höhe zukommen lassen, die sie dann wiederum steuermindernd beim Finanzamt geltend machen können.

Rein finanziell ergibt sich für den Verein ein Nullsummenspiel, für das engagierte Mitglied ein Vorteil von, je nach persönlichem Steuersatz, bis zu 210 Euro – den man im Zweifelsfall dann wiederum zusätzlich steuermindernd an den Verein spenden kann. Und welchen ideellen Wert eine solche zusätzliche Motivation fürs Engagement bringt, mag sich jeder selbst ausrechnen.